

**Satzung der  
Vereinigung zur Förderung des  
Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der  
Johannes Gutenberg-Universität in Mainz**

Mit dem Sitz in Germersheim e.V.

Geschäftsstelle:

Postfach 1150, 76711 Germersheim  
An der Hochschule 2, 76726 Germersheim

- in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 23.02.1981
- mit Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2010
- mit Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 05.11.2020

Bürger der Stadt Germersheim und des Landes Rheinland-Pfalz haben in der Absicht, die Verbundenheit zwischen dem Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, der Stadt Germersheim und dem Land zu pflegen, zu vertiefen und eine fruchtbare, gedeihliche Zusammenarbeit zwischen der Bevölkerung des Landes und des Fachbereichs herbeizuführen, sich zu einer Vereinigung zur Förderung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft – nachstehend kurz Vereinigung genannt – zusammengeschlossen.

**I. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung**

§ 1

Die Vereinigung führt den Namen "Vereinigung zur Förderung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim e. V.", Kurzfassung: "Freundeskreis FTSK Germersheim".

§2

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Germersheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau i.d.Pfalz unter Nummer VR 1210 eingetragen.

Die Vereinigung ist als gemeinnützig anerkannt und besonders förderungswürdig im Sinne des § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG. Beiträge und Spenden, die der Vereinigung zugewiesen werden, sind daher im Rahmen des § 10b Abs. 1 Nr. 2 EStG bei dem Spender als Sonderausgabe bzw. Betriebsausgabe abzugsfähig.

§ 3

(1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung wissenschaftlicher Zwecke sowie das Ziel, eine lebendige Verbindung zwischen Fachbereich und Bevölkerung zu pflegen. Die Verbindung zwischen den Angehörigen des Fachbereichs, den Mitgliedern der Vereinigung sowie der Bevölkerung wird insbesondere verwirklicht durch

1. Vorträge und Aussprachen,
2. Sammlung von Beiträgen, Geld- und Sachspenden, die zur Verstärkung der dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der Satzung verwendet werden sollen,
3. Pflege der Beziehungen zu den aktuellen und ehemaligen Studierenden des Fachbereichs.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Körperschaft sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§4**

Die Vereinigung hat

- a) Mitglieder,
- b) Mitglieder auf Lebenszeit,
- c) Ehrenmitglieder.

Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand der Vereinigung und durch Annahme dieser Erklärung seitens des Vorstandes erworben. Nimmt der Vorstand eine Beitrittserklärung nicht an, so hat der Antragsteller das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann nach näherer Regelung des Verwaltungsrats (§ 16) durch Zahlung eines einmaligen Beitrages erworben werden.

Der Verwaltungsrat kann mit zwei Drittel Mehrheit Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Ziele der Vereinigung erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein um die Vereinigung besonders verdienstvoller Vorsitzender kann als Ehrenvorsitzender gewählt werden.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder (Beiträge)**

### **§5**

Die Mitglieder, Mitglieder auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Organen der Vereinigung. Sie erhalten Vergünstigungen bei dem Bezug von Veröffentlichungen und den Veranstaltungen der Vereinigung.

### **§ 6**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge und zur Förderung der Vereinsarbeit.

### **§ 7**

Der Mindestbeitrag der Mitglieder – verschieden für natürliche und juristische Personen – wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf dieser Grundlage wird jedem Mitglied die Beitragsbemessung durch Selbsteinschätzung überlassen. Die über den Mindestbeitrag wesentlich hinausgehenden Jahresbeiträge können von dem einzelnen Mitglied für einen besonderen Zweck bestimmt werden.

Außer in Bargeld können Spenden auch durch Sachleistungen, die dem Fachbereich, seinen Aufgaben in Forschung und Lehre dienen, zur Verfügung gestellt werden.

## § 8

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die jedoch nur auf das Ende des Vereinsjahres (§ 23) wirksam wird und spätestens drei Monate vorher dem Vorstand zugegangen sein muss,
3. durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, wenn dies durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Mitglieder, die das Ansehen der Vereinigung schädigen, können durch den Verwaltungsrat mit zwei Drittel Mehrheit ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

## IV. Organe

### § 9

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Verwaltungsrat.

### § 10

Der Vorstand leitet die Vereinigung. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand sollen Mitglieder des Fachbereichs angehören. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Außerdem gehören dem Vorstand der Bürgermeister der Stadt Germersheim, der Landrat des Kreises Germersheim und der Dekan des Fachbereichs als Ehrenmitglieder an.

### § 11

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### § 12

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden in einem besonderen Wahlgang. Die Verteilung der Ämter beschließen die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### § 13

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt jeweils mit dem auf die Wahl folgenden 1. Juli. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird vom Verwaltungsrat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmt.

### § 14

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende kann Teile seiner Befugnisse anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.

## § 15

Der Schriftführer erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Veranstaltungen vor.

## § 16

Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung.

## § 17

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand und weiteren 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat ist einmal im Jahr einzuberufen.

## § 18

Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, in die Geschäftsführung des Vorstandes Einsicht zu nehmen.

## § 19

Der Verwaltungsrat beschließt über die Verwendung eingegangener Beiträge und Spenden, soweit diese nicht zweckgebunden sind oder den Betrag von Euro 1.500,- im Einzelfall übersteigen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 20

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden sowie auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung zwei Wochen vor der Versammlung. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

## § 21

Der Rechnungsprüfungsbericht wird von den von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfern erstattet.

## § 22

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Feststellung der Satzung,
2. die Wahl des Vorstandes und dessen Vorsitzenden,
3. die Wahl des Verwaltungsrates,
4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
5. die Genehmigung der Rechnungslegung,
6. die Festsetzung des Mindestbeitrags,
7. Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds, das vom Vorstand abgelehnt wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 Mitglieder

anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

### § 23

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 24

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### § 25

Eine Änderung dieser Satzung ist nur mit Zustimmung von zwei Drittel der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zulässig.

### § 26

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **VI.**

### § 27

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Versammlung nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich.

### § 28

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Mainzer Universitätsfonds (Steuer- bzw. Ordnungsnummer 2726/000675134240), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.02.1981 einstimmig beschlossen.

Germersheim, den 23.02.1981

Versammlungsleiter: Ludwig Klein, Joachim Stöckle

1. Vorsitzender: Dr. Gerhard Hage

Schriftführer: K. H. Stoll

Jane K. Bunjes, Klaus Pörtl, Horst W. Drescher

Eine Satzungsänderung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 28.01.2010.  
Germersheim, den 28.01.2010  
1. Vorsitzende: Prof. Dr. Birgit Menzel  
Schriftführerin: Doris Kinne

Die letzte Satzungsänderung erfolgte in der Mitgliederversammlung am  
05.11.2020.  
Germersheim, den 5.11.2020  
1.Vorsitzende: Prof. Dr. Renata Makarska  
Schriftführer: Dr. Simon Varga